DIE

KREDITERKUNDIGUNG

NACH DER

CIVILRECHTLICHEN SEITE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON

EUGEN CRAMER,
RECHTSPRAKTIKANT IN WÜRZBURG.

WÜRZBURG.
KGL. UNIVERSITÄTSDRUCKEREI VON H. STÜRTZ.
1896.

MEINEM TEUREN VATER

IN

DANKBARKEIT

GEWIDMET.

DER VERFASSER.

Die grosse Bedeutung, welche das Kreditauskunftswesen und die kaufmännischen Empfehlungen erlangt haben, sowie die häufig zu Tage tretende Unsicherheit in der rechtlichen Beurteilung dieses Gegenstandes, dürften Anlass genug sein, denselben von der rechtlichen Seite aus genauer zu betrachten.

Zu der Zeit, da die Kaufleute ihre Handelsgeschäfte vorzugsweise am Orte ihrer Handlungsniederlassung oder in deren nächster Umgebung betrieben, konnten sie die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden selbständig beurteilen und, wenn sie ausnahmsweise dazu nicht imstande waren, so griffen sie, um sich eine annähernd sichere Überzeugung davon zu bilden, ob derjenige, welcher ihnen die Geschäftsverbindung anbot, das Vertrauen verdiene, dass er die den Vorleistungen des Kreditgebers entsprechenden zukünftigen Gegenleistungen erfüllen werde, zu dem Mittel, bei Geschäftsfreunden am Wohnorte des betreffenden Kunden, welche für genaue Kenntnis von den Vermögensverhältnissen und der geschäftlichen Zuverlässigkeit desselben, sowie für eigene kaufmännische Solidität und Sorgfalt die nötige Gewähr boten, Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Betreffenden einzuholen.

Diese Art der Krediterkundigung, welche von den Nationalökonomen[1]) als „geschäftsfreundliche Auskunft“ und von den Juristen[2]) als „kaufmänniche Empfehlung“ bezeichnet wird, war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts in Deutschland die allein übliche[3]). Sie ist unter genau bekannten Ge-

---

1) Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 21. Aufl. Stuttgart 1894. S. 243.

2) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes. 3. Aufl. Stuttgart 1895. S. 362.

3) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 33. Jahrgang, zweites Heft S. 296 ff. Tübingen 1877.

schäftsfreunden die diskreteste und verlässigste Auskunftserteilung und beruht auf dem Gedanken, dass die Solidarität der gemeinsamen Interessen des Handelstandes einem jeden Mitgliede desselben die Pflicht auferlege, die Gesehäftsfreunde vor Konflikten mit der Unredlichkeit und dem Leichtsinn zu bewahren.

Mit der Entwicklung eines vielverzweigten und deshalb für den Einzelnen schwer zu überblickenden Verkehres wurde diese Art der Krediterkundigung jedoch unzulänglich und mit der Auflösung des ihr zu Grunde liegenden Solidaritätsbegriffes und dem immer mehr zu Tage tretenden Umsichgreifen eines rücksichtslosen Konkurrenzstrebens bedenklich.

In den letzten Jahrzehnten bildete sich daher einem dringenden Bedürfnisse der Handels- und Industriekreise entsprechend ein selbständiger Beruf des Auskunftsgebens heraus, welcher unleugbar seit der kurzen Dauer seines Bestehens zu einem unentbehrlichen Faktor im Verkehre geworden ist und der Volkswirtschaft vorzügliche Dienste leistet[1]).

Die modernen Auskunftsbureaus[2]) erfahren infolgedessen auf nationalökonomischem Gebiete gegenüber der „geschäftsfreundlichen Auskunft" eine weit günstigere Beurteilung, wogegen aus Handelskreisen — besonders in der allerjüngsten Zeit — Rufe nach Reform des Auskunftswesens gegen die

---

[1]) K. Roscher in seinem Berichte der Zittauer Handelskammer von 1876: I, 128 ff.

Martin Bürgel, die Auskunftsbureaus, Berlin 1891.

[2]) Über geschichtliche Entwicklung derselben vgl. W. Schimmelpfeng, Jahresbericht der Auskunftei Schimmelpfeng, Berlin 1883. (Anhang.)

Über die Einrichtung derselben, sowie über die Höhe der Gebühren: Dr. H. Jacoby in Meyers Konversationslexikon, Supplementband 1891 unter „Auskunftswesen".

Aufzählung der bedeutendsten Firmen bei Roscher: „Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im deutschen Reiche", Zittau 1876. S. 133—137.

Überhaupt: Dr. Otto Gerlachs Abhandlung über „Auskunftwesen" in den Conradschen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. 20. Jahrgang 1890. S. 129 ff. sowie „Kaufmännische Erkundigung". Vortrag von W. Schimmelpfeng, Berlin 1895. Im Selbstverlag der Auskunftei Schimmelpfeng.

Auskunftsbureaus laut werden [1]). Diese stellenweise sehr leidenschaftlichen Kundgebungen haben sogar an leitenden Regierungsstellen einen gewissen Wiederhall insoferne gefunden, als sie letztlich die Frage aufwerfen liessen, ob es sich empfehlen werde, auf die Auskunftsbureaus den § 35 der Gewerbeordnung auszudehnen, so dass es gesetzlich möglich sein würde, einem Auskunftsbureau seinen weiteren Betrieb zu untersagen, „wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dessen Gewerbebetrieb darthun" [2]).

Das Wesen der beiden Arten der Kreditauskunftserteilung erhellt zwar schon aus dem bisher Gesagten, dasselbe sei jedoch hier mit wenigen Worten fixiert, bevor wir zu einem kurzen Überblick über die neueste Beurteilung beider Arten seitens der Nationalökonomie übergehen.

Unter „geschäftsfreundlicher Auskunft" ist die in der Regel von einem Kaufmann auf Anfrage oder aus freien Stücken gewöhnlich unentgeltlich gewährte Berichterstattung über die Kreditwürdigkeit eines Dritten zu verstehen.

„Berufsmässige Auskunft" ist die von einem Auskunftsbureau auf Anfrage gegen Entrichtung einer vertragsmässigen, vereinbarten Gebühr erstattete Auskunft.

Von der Nationalökonomie wird, wie schon erwähnt, die berufsmässige Auskunft als ein dem Handel und der Industrie unserer Zeit unentbehrliches Institut hingestellt, die geschäftsfreundliche dagegen als veraltet verworfen [3]).

Als Grund für diese Behauptung wird in der Regel geltend gemacht, dass die geschäftsfreundliche Auskunft den immensen Bedürfnissen unseres heutigen Verkehres eben in keiner Weise gerecht zu werden vermöge, dass dagegen in den Auskunfts-

---

1) „Auskunft" über Auskunftbureaus von S. Adamski, 3. Aufl. Leipzig 1894. Erwiderung hierauf: „Zum Schlagwort: Reform des Auskunftswesens". Denkschrift von Schimmelpfeng. Berlin 1895.

2) Süddeutsches Bank- und Handelsblatt. XX. Jahrgang 1896. Nr. 1008. S. 100.

3) Ausser den sub not. 6 angeführten Schriften:
Dr. H. Jacoby: Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen Seite (I. Teil). Berlin 1891. S. 8 ff.
K. Roscher: „Zur Sicherung des Kreditverkehrs". Berlin 1878, S. 34 ff.
Ferner von demselben: „Der Wert der berufsmässigen und geschäftsfreundlichen Auskunft". Berlin 1881. S. 25 ff.

bureaus auf Grund der von den Agenten eingesandten Mitteilungen, auf Grund der Konkursnotizen und der von den einzelnen Firmen selbst vorgewiesenen Bilanzen und unterstützt durch die von den Abonnenten mitgeteilten Erfahrungen ein von Jahr zu Jahr reichhaltiger und wertvoller werdendes Material weitgehenden Ansprüchen der Krediterkundigung recht wohl dienen könne.

Die Behandlung dieser Frage ist zwar nicht die Aufgabe gegenwärtiger Arbeit, es sei jedoch gestattet, in kurzem wenigstens auf einige unzweifelhafte Vorzüge der „geschäftsfreundlichen Auskunft" vor der „berufsmässigen" hinzuweisen.

Der Wert der Krediterkundigung überhaupt beruht vornehmlich auf der Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des oder der Berichterstatter.

Die grösseren Auskunftsbureaus halten in fast allen Städten des Inlandes Berichterstatter, welche bei Anfragen auf den betreffenden Platz die Kreditauskunft erteilen. Daraus folgt, dass eine unglückliche Wahl in der Person des „Korrespondenten", von welchem in der Regel ebenso viele Auskünfte herrühren, als Anfragen auf den betreffenden Platz beim Bureau einlaufen, das schwerste Unheil nach sich ziehen kann.

Die Reichhaltigkeit des sogenannten „Archivmaterials" kommt für den Wert der Auskunft gewiss erst in zweiter Linie in Betracht. Zudem kommt es bei einem Auskunftsbureau auch auf die moralische Integrität des Leiters und der Bureaubeamten an.

Diese Gefahren sind sämtlich bei der geschäftsfreundlichen Auskunft nicht vorhanden. Endlich ist noch zu erwägen, dass wenn einmal der um Auskunft gebetene Kaufmann wider besseres Wissen oder wie immer eine falsche Auskunft gibt, der Kreditnehmer nur einmal geschädigt und nur ein Kreditgeber getäuscht wird, dass dagegen bei der Berichterstattung eines Auskunftsbureaus, welches den empfangenen Bericht weiter gibt, viele Geschäftsleute über die Kreditverhältnisse eines Dritten getäuscht und der Kredit dieses möglicherweise ruiniert wird.

Es mag bei diesen wenigen Punkten sein Bewenden haben, obgleich noch viele Vorzüge der „geschäftsfreundlichen" Aus-

kunft anzuführen wären, da diese Fragen nicht in das Gebiet des vorwürfigen Themas einschlagen.

Wir betrachten in folgendem die „geschäftsfreundliche", wie die „berufsmässige" Auskunft nach ihren rechtlichen Seiten.

A. Die geschäftsfreundliche Auskunft.

I. Die unentgeltliche Auskunft.

Die unentgeltliche geschäftsfreundliche Auskunft steht dem „Rate" gleich[1]).

Ratgeber ist der befragte Geschäftsfreund und Beratener ist der Anfragende.

---

1) Gleicher Ansicht sind:

Staub, Lehrbuch des Handelsrechtes 3. und 4. Aufl. Berlin 1896. S. 710 ff.

Jacoby, Die Krediterkundigung. Berlin 1891. Seite 48.

Dernburg, Pandekten. 4. Aufl. II. Bd. § 115 c.

Eine andere Ansicht wird vertreten durch:

v. Völderndorff, welcher in einer Abhandlung in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechtes Bd. 35 N. F. Bd. 10 S. 1 ff. die Behauptung aufstellt, dass bei der geschäftsfreundlichen unentgeltlichen Auskunft, wenn sie aus freien Stücken erteilt werde, eine negotiorum gestio, und wenn sie auf Wunsch erfolge, ein mandatum gegeben sei. Diese Deduktionen sind aus folgenden Gründen unrichtig:

A. 1. Unter negotiorum gestio versteht man übereinstimmenderweise die auftraglose Besorgung fremder Geschäfte. Von einer solchen Besorgung ist aber bei dem Ratgeber bezw. Empfehlenden gar keine Rede, er überlässt dies vielmehr dem Ratnehmer.

2. Die Ansicht widerspricht direkt den weiter unten angeführten Quellenstellen. Man denke auch an die Folgen.

B. Wenn durch die Krediterkundigung (in der Form der unentgeltlichen geschäftsfreundlichen Auskunft) ein Mandat begründet würde, so würde ein solches immer entstehen, wenn man einem Ratsuchenden seine Bitte erfüllt.

Nun ist aber doch ganz unzweifelhaft feststehend, dass weder beim Ratgeber, noch beim Ratnehmer auch nur im entferntesten die Absicht einer rechtlichen Verpflichtung vorhanden ist.

Wer einen Rat erteilt, hat in der Regel nicht den Willen, sich zu verpflichten. Im Rate gibt der Ratgeber nur zu erkennen, was er für den anderen hinsichtlich der Vornahme oder Unterlassung einer Handlung für das Zuträglichste hält oder was er selbst thun würde, wenn er an des Anderen Stelle wäre.

Der Rat ist als solcher kein verbindlich machender Willensakt, sondern kann nur möglicherweise für den Ratsuchenden der Beweggrund werden, wodurch er, ohne dass er dadurch in Freiheit seines Entschlusses irgend gebunden wäre, sein eigenes Wollen in einer gewissen Richtung bestimmt. Der Ratempfänger wird veranlasst nachzudenken, ob die angeratene Handlung für ihn von Vorteil sei, da bei dem Ratgeber der animus se obligandi fehlt.

Ebenso ist es bei der unentgeltlichen, geschäftsfreundlichen Auskunft. Das Erbitten einer Auskunft und die Erteilung einer solchen begründen an sich kein Vertragsverhältnis, sie sind nichts als Frage und Antwort[1]).

Deshalb erzeugt der auf eine Krediterkundigung erteilte Rat für sich allein, ohne Hinzutritt anderer Umstände, die hierzu ihrer besonderen Beschaffenheit nach geeignet sind, keinerlei obligatorische Wirkungen[2]), und aus diesem Grunde kann auch jene Ansicht[3]) nicht gebilligt werden, welche den Ratgeber wenigstens dann für die nachteiligen Wirkungen der

---

1) Staub, l. c. S. 711.
R.-O.-H. 19. S. 196 ff. (1876).
Seufferts Archiv Bd. II. N. F. Nr. 45 S. 51.
Archiv für bürgerl. Recht von Kohler und Ring. Bd. 9, Heft 2. 1894. S. 159 (2).
R.-G. Bd. 23 S. 131 (1889).

2) Bürgerl. Gesetzbuch für das deutsche Reich (nach den Beschlüssen des Reichstages in 3. Beratung). § 676: „Wer einem Anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.

3) Vgl. Sintenis, gemeines Civilrecht § 113. Note 16. Nr. 3.
Vangerow, Pandekten Bd. III. § 659, Nr. 4.
Wächter II. S. 450 ff.
Holzschuher III. § 275 Nr. 1. 2.

Befolgung des gegebenen Rates verantwortlich machen will, wenn der Beratene ausserdem nicht so, wie geschehen, gehandelt haben würde.

Diese Meinung findet auch in den bezüglichen Quellen[1]) unseres gemeinen Rechtes keine ausreichende Unterstützung.

Die Uneinigkeit, welche in der vorliegenden Frage besteht, hat ihren Ursprung darin, dass die Erteilung eines Rates in einigen Quellenstellen unter den Gattungsbegriff des mandatum subsumiert ist und insbesondere eine Unterart des mandatum, das mandatum tua gratia mit dem consilium verglichen wird. Infolgedessen hat man die Sätze des einen auf das andere ausgedehnt, ohne auf eine scharfe Interpretation acht zu geben.

Die Stellen sind folgende:

l. 2 § 6 D. mand. vel contra (17,1):

Tua autem gratia intervenit mandatum, veluti si mandem tibi, ut pecunias tuas potius in emptiones praediorum colloces quam faeneres, vel ex diverso, ut faeneres potius quam in emptiones praediorum colloces; cuius generis mandatum magis consilium est quam mandatum et ob id non est obligatorium, quia nemo ex consilio obligatur, etiamsi non expediat ei, cui dabatur, quia liberum est cuique, apud se explorare, an expediat sibi consilium.

§ 6 J. de mandato (3,26). Der Paragraph wiederholt im ersten Teile wörtlich die l. 2 § 6 D. 17,1 mit der kleinen Abweichung, dass es heisst:

Quia nemo ex consilio mandati obligatur, eine Änderung, die man gewiss nicht, wie dies von mancher Seite[2]) geschieht, betonen darf. Diese verbindet nämlich das Wort mandati fälschlich mit consilio und will daraus den neuen Begriff eines „Rats-Mandates" herstellen. Das „mandati" ist indessen mit obligatur zu verbinden[3]). Die Institutionenstelle fährt dann fort: itaque si otiosam pecuniam domi te habentem hortatus

---

1) fr. 2 pr. fr. 6 § 5, fr. 12 § 12 mand. 17. 1; fr. 1 § 14 depositi 16. 3; § 6 J. de mandato 3. 26; fr 7 § 10 de dolo 4. 3; fr. 2 de proxenetis 50. 14.

2) Z. B. Hepp im Arch. f. civ. Pr. Bd. 11. S. 42 ff.

3) Dieselbe Ansicht findet sich in einem Aufsatze von Dr. Tewes im Archiv für civ. Pr. Bd. 55 S. 38 ff. Heidelberg 1868.

fuerit aliquis, ut rem aliquam emeres vel eam credas, quamvis non expediat tibi eam emisse vel credidisse, non tamen tibi mandati tenetur, et adeo haec ita sunt, ut quesitum sit, an mandati teneatur, qui mandavit tibi, ut Titio pecuniam faenerares: sed obtinuit Sabini sententia obligatorium esse in hoc casu mandatum, quia non aliter Titio credidisses, quam si tibi mandatum esset.

Am meisten umstritten ist endlich die l. 6 § 5 D. 17,1: Plane si tibi mandavero quod tua intererat, nulla erit mandati actio, nisi mea quoque interfuit: aut, si non esses facturus, nisi ego mandassem, etsi mea non interfuit, tamen erit mandati actio.

Auf Grund dieser Stelle hat sich eine Menge von Meinungen gebildet, in welchen, wie von einer Seite[1]) sehr treffend gesagt wurde, zum Überdrusse oft gefragt wird: „ob das mandatum tua gratia wirklich ein Rat sei oder nur so behandelt werde", „ob es immer oder nur zuweilen ein Rat sei", „ob Haftung eintrete, wenn der Beratene ohne dasselbe nicht so gehandelt hätte?" Oder wann sonst Verpflichtung der Kontrahenten vorhanden sei?

Was zunächst die Stelle in l. 2 § 6 D. mand. vel. contra (17, 1) anlangt, so will dieselbe sagen[2]): „Ein Mandat, welches lediglich im Interesse des Mandatares gegeben ist, z. B. er möge sein Geld lieber in Grundstücken anlegen, als in Darlehen, ist in Wirklichkeit kein Mandat, sondern nur ein Rat und deshalb für den Erteiler unverbindlich. Verbindlich ist es nur, wenn der Empfänger ohne das Mandat nicht gehandelt hätte, das soll heissen, wenn der Empfänger ohne die in dem mandatum von dem Erteiler übernommene Garantie nicht gehandelt haben würde[3])[4]). Die Übernahme einer

1) Stammler im Archiv f. civ. Pr. 1885. Bd. 69. S. 67.

2) cf. Windscheid, Pandekten 6. Auflage Bd. II. Not. 21. zu § 412. S. 583.

Vgl. auch: Feill, Das mandatum tua gratia und die kaufmännische Empfehlung. Kiel 1878. S. 13 ff.

3) Über „Garantievertrag" im allgemeinen. Stammler, l. c. S 1 ff.

4) Man sollte annehmen, dass über die Frage, ob der „Garantierende" überhaupt haftet, nur eine bejahende Meinung bestehen könnte und dass nur über den Umfang der Rechtsverpflichtungen aus einem solchen Versprechen ein

Garantie liegt aber natürlich nicht schon in der Erteilung eines Rates.

Aus der Institutionenstelle § 6 de mandato (3, 26) geht der oben behauptete Satz mit Klarheit und Bestimmtheit hervor.

Dagegen ist die zuletzt angeführte Stelle l. 6 § 5 D. 17, 1, wie schon erwähnt, sehr bestritten.[1])

Am meisten dürfte indessen die Ansicht für sich haben, welche die Entscheidung — besonders unter Beachtung des futurums — darauf gerichtet sein lässt, „dass dem Ratenden vor der Befolgung seines Rates ausdrücklich gesagt wurde, dass lediglich sein Rat die Triebfeder zur Ausführung des Anempfohlenen sei". Wenn dann der Ratgeber schweigt, ist die Folgerung mit Recht zu ziehen, dass er für seinen Rat zu haften bereit ist[2]). (Stillschweigendes Garantieversprechen).

Das Resultat der vorstehenden Untersuchungen ist also: Blosse Raterteilung zieht keine Haftung des Ratgebers nach sich, selbst dann nicht, wenn der Ratempfänger ohne den Rat anders als geschehen gehandelt haben würde. Hierdurch sind wir vor die Frage gestellt: was muss zu der Raterteilung noch an Nebenumständen hinzukommen, damit eine Haftungsverbindlichkeit entsteht[3])?

Streit möglich wäre. Dies ist jedoch nicht so. Manche Juristen (so z. B. Thibaut in seinen „Versuchen über Rechtstheorie" Bd I. Nr. 8. S. 120) behaupten, der garantierende Auskunftgeber sei dem Empfänger des Kreditberichtes nur dann zum Schadensersatze verpflichtet, wenn dieser nachweist, dass er nicht etwa durch andere Thatsachen — er hörte beispielsweise kurz nach Absendung seiner Kreditanfrage Günstiges über den Kreditsuchenden und gewährte ihm daraufhin Kredit, bevor er noch in den Besitz der Garantiezusage kam — sondern einzig und allein durch die unter Garantie abgegebene Kreditauskunft zu seiner Handlung bewogen wurde. Gegen Thibaut wendet sich namentlich Hepp im Archive für civil. Praxis Bd. 11. S. 43 ff.

1) Siehe Note 3 Seite 10.

2) Dernburg, Pandekten, 4. Auflage. Bd. II. S. 315 und 316 (Note 9 zu § 115.)

Vgl. übrigens auch die Ausführungen bei Dr. Tewes im Arch. f. civ. Pr. l. c. S. 44 ff.

3) Dass eine einheitliche Rechtsansicht über diese Frage bestände, wäre sehr wünschenswert, denn Praxis und Theorie schwanken und weichen mehrfach von einander ab. Dies verkennen auch nicht die Motive des Entwurfs zum „bürgerl. Gesetzb. f. d. deutsche Reich. Auf Seite 555 Bd. II

Unbestritten ist zunächst, dass der Ratgeber haftet, wenn er absichtlich einen schlechten Rat gegeben hat, d. h. wenn er dolos gehandelt hat[1]). Arg. l. 47. D. 50, 17: consilii non fraudulenti nulla obligatio est: ceterum si dolus et calliditas intercessit, de dolo actio competit; ferner: l. 10 § 7 D. 17,1: si quis ea, quae procurator suus et servi gerebant, ita demum rata esse mandavit, si interventu Sempronii gesta essent et male pecunia credita sit, Sempronium, qui nihil dolo fecit, non teneri. Et est verum ... sed si quid dolo fecerit, non mandati, sed magis de dolo teneri.

Die Haftung wegen doloser Ratserteilung folgt übrigens schon aus dem allgemeinen Satze des römischen Rechtes, dass jeder den durch seine Arglist entstandenen Schaden ersetzen muss.

Also nicht der Rat selber, sondern der dolus des Ratgebers ist der Grund seiner Haftung, weshalb auch die actio de dolo gegen ihn gegeben wird. Es fragt sich nun, ob sich nicht auch eine Haftung wegen culpa lata begründen liesse durch den Satz, dass culpa lata in der Regel dem dolus gleichzustellen sei[2]).

Ob diese Gleichstellung indessen auch bei nichtkontraktlicher Verschuldung einzutreten hat, ist bestritten.

---

heisst es: Die Entscheidung dieser „Streitfrage" ist um so nötiger, je zahlreicher .... die Fälle sind, in denen ein Anspruch wegen eines dem Ratenden oder Empfehlenden zur Last fallenden Versehens erhoben wird.

[1]) Arndts, Pandekten, 13. Aufl. § 291 Note 2. Seite 584.
Dernburg, Pandekten, 4. Aufl. II. Bd. § 115 c. und Note 8 hiezu.
Cossack, l. c. § 59, III. Seite 362.
Staub l. c. Art. 281. § 12 S. 711.
R.-O.-H.-G. Bd. 19. S. 197; 23 S. 153.
Seuff. Archiv N. F. 15. Bd. Nr. 247. N. F. 2. Bd. Nr. 45.
Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichtes 1891, S. 40.
R.-G. Bd. 23. Seite 131.

[2]) l. 32 D. depos. 16. 3.
l. 1. § 5 D. de obl. et act. 44, 7.
Ulpian: l. 11. § 11 D. de interrog. 11, 1.
l. 1 § 1 D. si mensor 11. 6.
l. 29 pr. D. mandati 17. 1 und noch eine Reihe von Quellenstellen.

Es dürfte jedoch die Ansicht die richtige sein, welche die Gleichstellung sich nur auf kontraktliche Verhältnisse beziehen lässt, sodass eine solche nur dann Platz greift, wenn es sich um eine Haftung in bereits bestehenden Obligationen handelt[1]). Es findet sich unter den Quellenstellen keine, aus welcher mit zwingender Konsequenz eine generelle Gleichstellung der culpa lata mit dem dolus oder eine solche für die Fälle, in denen es sich um einzugehende Verbindlichkeiten handelt, zu entnehmen wäre. Denn der Satz: magna culpa dolus est (fr. 226 de verb. signif. 50, 16) ist trotz seiner scheinbaren Allgemeinheit, doch schwerlich generell aufzufassen, sondern beschränkt sich auf spezielle Verhältnisse. Ebenso wie die vielen übrigen Stellen sich zum Teil auf kontraktliche Verhältnisse beziehen, zum Teil auch besonders geartete Rechtsverhältnisse regeln, sodass aus ihnen nicht gefolgert werden kann, dass über diese Fälle hinaus allgemein eine Gleichstellung anzunehmen sei,

---

1) Diese Ansicht wird vertreten von:

Dernburg, Pandekten Bd. II. § 36, 2 und Note 5 S. 100.

Ihering, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes. Jena 1877. Bd. 4. S. 12 ff.

Burckhardt in seiner Schrift: Sinn und Umfang der Gleichstellung von dolus und culpa lata. Göttingen 1885. Wegen der Litteratur siehe insbesondere Seite 31.

Arndts Pandekten, 13. Aufl. § 85 S. 141 (allerdings schwankend).

Staub, l. c. Art. 281. § 12 S. 711.

Cosack, l. c. § 59, Abs. IIIa S. 362.

R.-G. 20 S. 198. 23. S. 130 ff. 21. S. 165.

R.-O.-H. 5. S. 66. 10. S. 403.

Seuff. Archiv N. F. Bd. 15 N. 247.

Seuff. Archiv N. F. Bd. 14 N. 85.

Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 40 N. F. Bd. 25 1892, S. 485 Nr. 144.

Gegenteiliger Ansicht ist namentlich:

Friedrich Mommsen: Über die Haftung der Kontrahenten bei der Abschliessung von Schuldverträgen. Braunschweig 1879. Anhang II. S. 175 ff.

Auch Windscheid, Pandekten Bd. I. § 101 Anm. 10 neigt sich dieser Ansicht zu.

Goldschmidt, Lucca Pistoja Aktienstreit § 24 S. 81 und Nachtrag S. 20 bezieht die Gleichstellung nur auf Verschuldungsfälle bei Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher und letztwilliger Verpflichtungen und verneint sie für die Eingehung eines Vertragsverhältnisses.

welche übrigens, wenn sie bestanden hätte, in den Quellen doch wohl einen bestimmten Ausdruck gefunden hätte.

Aus den Quellenstellen ergibt sich aber mit Sicherheit nur soviel, dass culpa lata dem dolus gleichsteht, wenn es sich um einen Verstoss gegen ein bestehendes Rechtsverhältnis handelt und aus diesem Grunde ist mit der herrschenden Ansicht eine Gleichstellung im gemeinen Rechte auch nur in soweit anzuerkennen[1]).

Eine weitergehende Haftung als für dolus wird auch nicht durch Art. 282 H.-G.-B. statuiert, denn von diesem wird die Pflicht zur Sorgfalt nicht begründet, sondern vorausgesetzt. Die Anwendung dieses Artikels setzt voraus, dass „Rat" und „Empfehlung" als „Handelsgeschäfte" betrachtet werden können. „Handelssachen" im Sinne des Art. 1 des Handelsgesetzbuches, d. h.[2]) Rechtsverhältnisse, welche dem Handelsstande als solchem eigentümlich sind[3]), sind die kaufmännischen Empfehlungen ja zweifellos. „Handelsgeschäfte" jedoch sind sie an sich nicht, weder absolute (Art. 271), noch relative (Art. 272). Die Ansicht Staubs[4]) wird indessen gleichwohl das Richtige treffen, welche dahin geht, dass „bei der weiten Ausdehnung, den der Begriff der accessorischen Handelsgeschäfte nach Art. 273 in der Praxis erfahren hat, Rat und Empfehlung sehr wohl als

---

1) In Preussen bestehen für die Folgen von Rat und Empfehlung Spezialvorschriften, sonst wäre es fraglich, ob nicht die allgemeinen Vorschriften der §§ 8 ff., I, 6 A.-L.-R. Platz greifen, bei deren Bejahung die weitere Frage entstünde, ob hiernach eine allgemeine Haftung für grobes Versehen stattfindet, oder nur (R.-G. 30. S. 50) für den Fall einer unerlaubten Handlung, die in der Erteilung eines Rates an sich nicht liegt.

Auf die Spezialvorschriften des preuss. Rechtes in dieser Arbeit näher einzugehen dürfte ebenso wie eine Schilderung aller übrigen Partikularrechte bezügl. ihrer einschlägigen Bestimmungen mit Rücksicht auf das bürgerl. Gesetzbuch, dessen die Frage treffender § 676 bereits eingangs dieses Abschnittes citiert wurde, sich als überflüssig erweisen.

2) Gareis, Komm. zum Handelsgesetzbuch, Nördlingen 1886.

3) Über die geschichtliche Entwicklung von „Rat" und „Empfehlung" im Handelsgewohnheitsrechte siehe Jacoby l. c. Seite 61 ff.

4) Staub, l. c. Art. 281 § 10 S. 710.

zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig betrachtet werden können und gemäss § 274 im Zweifel als dazu gehörig gelten."

Und zwar bezieht sich dies nicht nur auf den entgeltlichen, sondern auch auf den unentgeltlichen Rat[1]). Staub begründet dies damit, dass er sagt: „Auch der unentgeltliche Rat wird erfahrungsgemäss Geschäftsfreunden erteilt, um sich die Anwartschaft auf gleichartige Gegendienste zu sichern und dadurch das eigene Handelsgewerbe zu fördern. Hiernach wird man zwar durch die gewerbsmässige Erteilung von Auskünften nicht Kaufmann (!), wohl aber ist der Rat, den ein Kaufmann erteilt, „präsumtiv ein Handelsgeschäft".

„Dass jedoch unter Kaufleuten die unentgeltliche Empfehlung, der Rat, oder die Auskunftserteilung eine andere Wirkung habe, als unter sonstigen Personen, ist nicht anzunehmen. Es findet sich zwar bei zahlreichen Rechtslehrern des 17. und 18. Jahrhunderts (Marquard, Carpzov, Mevius, Coccceji, Martens, Thibaut) die Behauptung, dass nach Handelsgewohnheitsrecht die kaufmännische Empfehlung eine Verpflichtung erzeuge. Allein abgesehen davon, dass unter den Vertheidigern dieser Behauptung weder über den örtlichen Umfang, noch über den Inhalt des angeblichen Gewohnheitsrechtes Einverständnis herrscht, fehlt es an genügenden Beweisen für die Existenz desselben, weshalb die Annahme einer solchen in der neueren Literatur des Handelsrechtes (namentlich Bender, Grundsätze des Handelsrechtes Bd. I, S. 349; Brinkmann, Handelsrecht § 133; Goldschmidt im „Lucca Pistoya Aktienstreit Seite 14) mit Recht als unbegründet bezeichnet wird"[2]).

---

1) Vergl. R.-G. Bd. 20, S. 194.
R.-O.-H, 19. S 196.

2) Seuff. Archiv N.-F. I. Bd. Nr. 328 in Übereinstimmung mit R.-O.-H. 19. S. 198.

Dagegen: Archiv für bürgerl. Recht von Kohler und Ring, Band 9, Heft 2, 1894 S. 159, wo ausgeführt wird, dass bei einer unter Kaufleuten bestehenden Geschäftsverbindung (wodurch ein besonderes Vertrauensverhältnis gebildet sei) durch eine Empfehlung, auch soweit sie noch nicht im Rahmen eines bereits geschlossenen Geschäftes erfolgte, ein vertragsmässiges Verhältnis zwischen den Parteien konstituiert und hieraus gehaftet werde.

Durch die vorstehenden Untersuchungen sind wir also zu dem Resultate gelangt, dass der Ratgebende bezw. Auskunfterteilende nur für dolus haftet[1]).

Bevor wir nun zu der weiteren Erörterung übergehen, in welchem Umfange diese Haftung besteht, dürfte die Frage zu beantworten sein, wen denn eigentlich der Vorwurf des dolus bei der Erteilung eines Rates etc. trifft. Die Antwort lautet:

Denjenigen, der eine Thatsache als richtig hinstellt, von deren Richtigkeit er nicht überzeugt ist, sei es, dass er es wider besseres Wissen thut, oder dass er es thut, ohne von der Thatsache überhaupt etwas zu wissen, d. h. dass er seinen Rat aus der Luft greift. Mit anderen Worten: „Arglist" liegt vor, wenn die Erklärung abgegeben wird, ohne dass dem Empfehlenden die Überzeugung von der Richtigkeit der behaupteten Thatsache innewohnt. (Urteil des Reichsgerichtes, 1. Civilsenat vom 25. März 1891 bei Kohler und Ring, l. c. 144.)

Es fragt sich nun, ob der zivilrechtliche Begriff des dolus auch darin gefunden werden kann, dass jemand zwar Auskunft erteilt, dabei aber einen wesentlichen Punkt verschweigt und dadurch in Verbindung mit seinem positiven Thun den Ratsuchenden täuscht und schädigt. Sicherlich wird durch eine solche Handlungsweise der dolus begründet, denn es genügt das Bewusstsein, dass durch die bösliche Verschweigung möglicherweise ein Schaden herbeigeführt werden kann, welcher ohne dieselbe vermieden würde. Die für die Arglist vorausgesetzte böswillige Absicht braucht eben nicht direkt auf Schädigung eines Dritten gerichtet zu sein[2]).

---

[1]) Vorausgesetzt ist dabei, dass der Ratempfänger nicht weiss, der Ratgeber handle dolos. Sollte er dies wissen und trotzdem den Rat befolgen — ein Fall, der wohl kaum vorkommen wird — so kann er keinen Anspruch auf Schadenersatz erheben, denn: nemo videtur fraudare eos, qui sciunt et consentiunt. (l. 145 D. 50, 17).

[2]) Vgl. l. 9 § 1, l. 18 § 5. 19. 39. 40 Dig. de dolo 4, 3.
Seuff. Archiv. N.-F. Bd. XIV. Nr. 84.
R.-G. Bd. 23. S. 137: „Ob man für sich selbst oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erreichen bezweckt, ist für den civilrechtlichen Betrug gleichgültig".

Was die Haftung des dolosen Ratgebers nach ihrem Umfange anlangt, so ist sie eine sehr weitgehende[1]).

Er haftet selbst Personen gegenüber, zu welchen er niemals in irgend welche rechtlichen oder thatsächlichen Beziehungen getreten ist, ja die er nicht einmal kennt. Eine solche Haftung kann dadurch begründet werden, dass der Beratene nicht für sich, sondern für eine dritte Person den Rat einzog und dass dieser Dritte durch die Befolgung des dolosen Rates zu Schaden kam. Ein Beispiel giebt uns eine Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichtes vom 28. Januar 1876[2]):

„Zur Begründung der actio doli gehört es nicht wesentlich, dass die Person, welcher gegenüber die arglistige Handlung begangen worden ist, mit der Person identisch sei, welche den Schaden erlitten hat."

Die Haftung dem Dritten oder mehreren Dritten gegenüber, (wenn mehrere geschädigt worden sind, indem einer den Rat an den anderen weitergegeben hat) tritt selbst dann ein, wenn der dolose Ratgeber die Folgen seiner Arglist dadurch abwenden wollte, dass er die Weitergabe seines Rates dem Beratenen ausdrücklich untersagte, dieser aber das Verbot

---

1) Z. B. Nach einem Urteile des Reichsgerichtes I. C. S. vom 12. Oktober 1895 haftet im Gebiete des preussischen allgemeinen Landrechtes der Auskunftserteiler für dolos falsche Auskunftserteilung ohne weiteres auch dann, wenn dieser einen über die vom Auskunftserteiler empfohlene Grenze hinausgehenden Kredit gewährt hat; in jedem Fall aber kann der Auskunftserteiler über die von ihm empfohlene Kreditgrenze hinaus nicht in Anspruch genommen werden. (Reichs-Anzeiger vom 6. Januar 1896 Nr. 4) vgl. auch hier die weiter oben bereits citierte Reichsgerichtsentscheidung vom 11. Juli 1888. Bd. 23 130, welche ausführt:

Wenn jemand die Absicht hat, sich an einem gewerblichen Unternehmen in gewisser Art und mit bestimmten Beiträgen zu beteiligen und vorher einen anderen über die Rentabilität dieses Unternehmens um Rat fragt, so haftet der Ratgeber auch, wenn der Beratene ihm nicht angegeben hat, in welcher Art und mit welchen Beträgen er sich zu beteiligen beabsichtige, für dolus in der Ratserteilung, wenn ihm nur durch die Anfrage bekannt war, dass der Fragende sich den Rat aus dem Grunde erbitte, um eine Unterlage für den Entschluss zu gewinnen, ob er sich vernünftigerweise an dem Unternehmen finanziell beteiligen solle oder nicht.

2) R.-O.-H. Bd. 19. N. 63. S. 196 ff.

übertreten hat, weil das pactum, ne dolus praestetur in keinerlei Gestalt geduldet werden darf[1]).

Für dolosen Rat wird auch demjenigen gehaftet, über welchen angefragt wurde, dem sogenannten „Angefragten", wenn der Ratgeber z. B. aus Konkurrenzneid oder aus Rachsucht oder aus anderen unlauteren Motiven über den Angefragten einen unrichtigen, ungünstigen Bericht gegeben hat. Selbstverständlich muss der Kläger darthun, dass er durch die falsche Auskunft des Beklagten einen Vermögensschaden erlitten habe, ein Beweis, der ihm wohl meist leicht fallen wird. Schwieriger wird der Nachweis über die Höhe des Schadens sein, da der Kläger nicht zu berechnen vermag, welche und wie viele seiner Gläubiger und Lieferanten ihm infolge der falschen, von dem Beklagten herrührenden Auskünfte Kredit verweigerten. In diesem Falle entscheidet gemäss § 260 C.-P.-O. das Gericht nach freier Überzeugung; es kann anordnen, dass der Beweisführer (Kläger) den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. Hierbei hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, den die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Es kann aber auch noch auf andere (kürzere) Weise dem geschädigten Empfohlenen Ersatz geschafft werden.

Wie am Ende dieser Arbeit noch mit einigen Worten ausgeführt werden wird, liegt in der Handlungsweise des dolosen Ratgebers möglicherweise der Thatbestand eines Vergehens der Verleumdung nach § 187 R.-St.-G.-B. Anschliessend an diesen Strafprozess (§ 443 ff. R.-St.-P.-O.) kann nun auf Verlangen des Verleumdeten vom Richter gemäss § 188 R.-St.-G.-B. auf eine an den Verleumdeten zu erlegende Busse bis zum Betrage von 6000 Mk. erkannt werden, welche allerdings nach § 188 Abs. 2 R.-St.-G.-B. die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschliesst.

Es wird die Ansicht vertreten, dass durch den erteilten unentgeltlichen Rat dann immer und ohne weiteres eine Verantwortlichkeit und zwar auch wegen groben Versehens entstehe, wenn der Ratgeber ein wirklicher oder vermeintlicher „Sachverständiger" sei[2]). Diese Ansicht kann nicht gutge-

---

1) Arndts, Pandekten 13. Aufl. § 250. S. 496.
2) Staub l. c. Art. 281 § 13.

heissen werden, vielmehr kommt es auch hier immer auf die wirkliche und äusserlich hervortretende Absicht der Beteiligten und insbesondere darauf an, ob dem Ratgeber durch das an ihn gestellte Gesuch die Besorgung der betreffenden Angelegenheit in selbständiger Weise übertragen werden sollte und er seinerseits einen solchen Antrag angenommen hat, also in dieser Beziehung ein Vertrag beabsichtigt und zustande gekommen ist[1]). Ist dies nicht der Fall, so haftet auch er nur wegen Arglist.

Verschärft wird die Haftung des (dolosen) Ratgebers noch dadurch, dass derselbe nicht nur für die eigene Arglist, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch für die seiner Vertreter einzustehen hat. Wenn z. B. der Prokurist[2]) oder ein gewöhnlicher Handlungsbevollmächtigter, welchem von seinem Chef ausdrücklich oder stillschweigend der Auftrag wurde, die Kreditanfrage[3]) eines Geschäftsfreundes zu beantworten, doloserweise eine objektiv falsche Auskunft gibt, so haftet der Prinzipal für die von seinem Prokuristen erteilte „Empfehlung" zweifelsohne, während es bezüglich der Haftung für den sonstigen Handlungsbevollmächtigten auf dessen spezielle Stellung ankommt[4]).

---

1) Vgl. Seufferts Archiv N. F. Bd. II N. 45.

2) Art. 52 H.-G.-B.

3) Auskunftserteilung kann, wie wir oben gesehen haben, zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehören.

4) Übereinstimmend Staub l. c. § 9 zu Artikel 52. S. 92 und § 17 zu Art. 281. S. 714.

Cossack, l. c. § 18, Abs. 5 Seite 92.

Buschs Archiv 45. S. 369.

R.-G. Bd. 15 Seite 124.

Auch Goldschmidt in seiner Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 16 S. 291 Note 2.

l. 25 § 7 D. locati conducti 19. 2 bezüglich welcher Stelle, indessen Goldschmidt a. a. O. S. 355 ausführt, dass eine Haftung nur dann angenommen werden könne, wenn der Schaden durch die Schuld des Unternehmers und seiner Leute entstanden sei. Wenn dies jedoch richtig wäre, so würde ja logischerweise der Unternehmer selbst für die eigene Schuld nicht haften, wenn nicht auch seine Gehülfen eine Schuld träfe.

Siehe auch: Dernburg, Pandekten II. Bd. § 38 Note 8 Seite 106.

Windscheid, Pand. II. Bd. § 401, Nr. 5 Seite 540 und die dort angegebene Litteratur.

Des weiteren ist auch die Frage zu untersuchen, ob die vertretungsberechtigten offenen Handelsgesellschafter, die Vorstände der Aktiengesellschaften, die Komplementare der Aktienkommanditgesellschaften, sowie die sonstigen gesetzlichen Vertreter „handlungsunfähiger Personen“ und Vereine den Schaden zu ersetzen verpflichtet sind, welcher verursacht ist durch eine ihrerseits wissentlich unwahr erteilte Auskunft. Sicherlich machen sie die vertretene „Person“ schadenersatzpflichtig[1]). Die Ansicht ist unterstützt durch die Erkenntnisse des Reichsgerichtes in Band 20 S. 190 und Band 27 S. 118[1]). Die erwähnten „Gesellschaften[2]) und Vereine“ haften vollständig ebenso wie ein Prinzipal für seinen Prokuristen.

Nicht selten wird bei der geschäftsfreundlichen Auskunftserteilung dem Anfragenden die Verpflichtung auferlegt, über den Inhalt der Auskunft Stillschweigen zu bewahren. Dieselbe vermag jedoch, wenn sie nicht eingehalten wird, die Haftung für dolosen Rat dem Kreditsuchenden („Angefragten“) gegenüber in keiner Weise zu tangieren.

Dem Auskunftgebenden gegenüber ist sie allerdings eine Vertragsverletzung und verpflichtet als solche zum Schadenersatze.

Eine Haftung bei der Ratserteilung soll ausgeschlossen werden durch den sehr gebräuchlichen Zusatz der Worte: „Ohne Obligo“.

Anderer Ansicht ist:

Jacoby, Krediterkundigung § 8 S. 74 ff.

1) Vgl. auch Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechtes Bd. 2. 3. Aufl. § 221 S. 641 Anm. 4.

2) Bezüglich der Aktiengesellschaften cf. Art. 230 H.-G.-B., aus welchem indessen eigentümlicherweise in einer Entscheidung in Seufferts Archiv N.-F. Bd. 12 Nr. 96 S. 137 ff. mit Rücksicht auf den Wortlaut des Artikels („durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte“) der Schluss gezogen wird, die Aktiengesellschaft werde nur dann für dolus und culpa ihrer Angestellten verhaftet, wenn ein Rechtsgeschäft, ein obligatorisches Verhältnis vorliege, welches jedoch bei der dolosen Auskunftserteilung nicht gegeben sei. So eng darf man wohl nicht interpretieren. Übrigens heisst

Eine Haftung für dolus kann selbstverständlich überhaupt nicht[1]), also auch nicht durch die erwähnte Formel ausgeschlossen werden, desgleichen nicht eine Haftung für culpa lata[1]), wohl aber eine solche für geringes Verschulden, wenn der Zusatz gemacht wird, bevor ein Vertragsverhältnis über die Ratserteilung zum Abschluss gekommen war.[1])

Zum Schlusse dieses Abschnittes soll die Frage der Verjährung noch kurz besprochen werden. Bei derselben spielt die Thatsache eine Rolle, ob die Ratserteilung innerhalb eines Vertragsverhältnisses erfolgte, oder nicht.

Wenn das letztere der Fall ist, so tritt die kurze Verjährungsfrist der actio doli (2 Jahre) und diejenige für ausserkontraktliches Versehen ein[2]); ausserdem natürlich die gewöhnliche Frist für Verjährung.

II. Die entgeltliche Auskunft.

Das Rechtsverhältnis, in welchem der Fragesteller und der Auskunftgeber in den Fällen entgeltlicher Kreditempfehlung stehen, ist auf Grund des gemeinen Rechtes ein mandatum.

Allerdings wird nach dem Begriffe des Mandats dem Mandatar hauptsächlich die Erledigung von Rechtsangelegenheiten übertragen, aber auch die Übernahme von bloss thatsächlichen Leistungen ist Mandat, wobei zwar in der Regel eine Entgeltlichkeit im römischen Rechte als ausge-

---

es ja in dem erwähnten Artikel nach der angezogenen Stelle auch weiter: „es ist gleichgültig, ob das Geschäft" u. s. w. —

1) R.-G. Bd. 20. S. 193 und S. 116. R.-O.-H. Bd. 2 S. 293 (die zwei letzten Entscheidungen beziehen sich auf culpa lata).

Übereinstimmend Staub l. c. § 19.

2) cf. Staub l. c. § 18.

R.-G. Bd. 27. S. 124 sowie Entsch. der I. C. S. vom 12. Oktober 1895, wonach der Lauf der Verjährungsfrist der Entschädigungsklage gegen den Auskunftserteiler erst mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Schaden des Kreditgebers auch dem Betrage nach feststeht, also bei einem Konkurse über das Vermögen des Kreditnehmers mit der Beendigung des Konkurses

schlossen gilt[1]). Doch finden sich Quellenstellen[2]), aus welchen hervorgeht, dass das mandatum nicht nur ein freiwillig gegebenes „Honorar", sondern sogar das Versprechen eines Honorars verträgt[3]).

Diese Ansicht ist auch vertreten[3]) von Dernburg, Windscheid und Brinz.

Honorar ist etwas anderes als Lohn; es bezweckt, wie Dernburg sagt, nicht Geldgewinn, es wird gewährt als Bezeigung der Dankbarkeit, als Anerkennung für geleistete Dienste u. s. f. Ob Honorar oder Lohn entrichtet wird, lässt sich in der Regel nur aus den besonderen Umständen des Falles entnehmen.

In unserem Falle handelt es sich wohl zweifellos um die Zahlung eines Honorars, nachdem — wie ja schon der Name sagt — die „geschäftsfreundliche Auskunft", auch wenn sie gegen Entgelt geschieht, doch immer ein Freundschaftsdienst gegenüber der gewerbsmässigen Kreditauskunftserteilung ist.

Allerdings sind auch Meinungen vorhanden, welche der vorstehenden Ausführung widersprechen und infolgedessen zu dem Resultate gelangen, die entgeltliche geschäftsfreundliche Auskunft für eine Dienstmiete zu erklären,[4]) da der Kardinalunterschied zwischen mandatum und locatio conductio operis eben die Entgeltlichkeit sei[5]).

---

1) § 13. I. h. t. 3, 26 . . . si fulloni polienda curandave vestimenta dederis aut sarcinatori sarcienda nulla mercede constituta neque promissa, mandati competit actio.

Siehe auch § 662 des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich.

2) z. B. l. 6 pr. l. 7 D. l. 1 C. h. t.

3) Dernburg, Pandekten Bd. II § 115 c. S. 316.

Windscheid Bd. II § 409, S. 569.

Brinz, Pandekten 2. Aufl. Bd. II. § 334, Noten 6, 7, 8, 10.

4) So ein Urteil des O.-L.-G. Celle vom 19. Januar 1889.

(Abgedruckt bei Kohler und Ring, l. c. N. F. Bd. 25 1892. S. 485. Nr. 140.)

(Schleswig Holsteinische Anzeigen 1890 S. 200 ff.)

Gegenteiliger Ansicht: Jacoby l. c. S. 97.

5) Siehe Bürgerl. Gesetzbuch f. d. deutsche Reich § 631 bezügl. der Definition des „Werkvertrages".

Gegen diese Deduktion spricht namentlich der Umstand, dass der conductor operis in der Regel, wenigstens in der Praxis ein Gewerbe betreibt, wogegen der entgeltlich Auskunft erteilende Geschäftsfreund hierdurch eine Thätigkeit entwickelt, welche nicht strikte zu seinem Gewerbe gehört. Auch tritt bei ihm die direkte Erwerbsabsicht, welche der conductor operis hat, vollständig in den Hintergrund.

Nachdem also nach dem Dargelegten im vorliegenden Falle ein mandatum gegeben ist, haftet der auskunftgebende Geschäftsfreund dem Nachfragenden gemeinrechtlich für omnis culpa [1]).

Dieser schweren Verantwortlichkeit ist sich wohl selten der Kaufmann, welcher gegen Honorar Auskunft erteilt, bewusst.

Über die Frage, ob in der entgeltlichen Auskunftserteilung seitens des befragten Kaufmannes in der Regel ein Handelsgeschäft zu erblicken sei, wurde bereits oben gehandelt und wurde die Frage in bejahendem Sinne beantwortet.

Während wir jedoch bei der geschäftsfreundlichen unentgeltlichen Auskunft gesehen haben, dass gleichwohl auch handelsrechtlich nur für dolus gehaftet wird, kommen wir bei der Auskunftserteilung gegen Entgelt, d. h. der Empfehlung innerhalb eines Vertragsverhältnisses zu dem Resultat, dass derjenige, auf dessen Seite ein Handelsgeschäft vorliegt, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu haften hat [2]). (Art. 282 H.-G.-B.).

Eine Spezialvorschrift des preussischen Rechtes [3]) sei hier kurz erwähnt, wonach für den Fall, dass das Vertragsverhältnis lediglich darin besteht, dass der Rat gegen Vergütung erteilt wird, für ein mässiges Versehen gehaftet wird.

Nicht uninteressant ist die Frage, ob eine Rechtspflicht zur Erteilung einer Antwort auf eine Kreditanfrage besteht,

---

1) Vgl. auch hier den bereits oben citierten § 676 des bürgerl. Gesetzbuches f. d. deutsche Reich.

2) Diese Ansicht vertritt auch Staub, l. c. § 14.
Gegenteiliger Meinung ist Jacoby, l. c. Seite 98.

3) §§ 220, 221, I. 13. A.-L.-R. citiert bei Staub l. c.

wenn der Anfragende seinem Ersuchschreiben um Auskunft ein Honorar (etwa in Briefmarken) beilegt.

Zur Auskunftserteilung wird der Empfänger des Schreibens infolge der Annahme desselben wohl keinesfalls verpflichtet, sicher aber zur Erteilung einer Antwort, wenn er z. B. überhaupt eine Kreditauskunft nicht geben mag, oder wenn ihm das Honorar zu gering ist u. s. f.

Diese Pflicht folgt aus Artikel 279 H.-G.-B.[1]), wenn der Ratsuchende Kaufmann ist und die Auskunft innerhalb des Betriebes seines Handelsgewerbes einzieht, denn es ist zweifellos, dass es gegen jeden anständigen Handelsgebrauch verstossen würde, wenn der um Auskunft Ersuchte ohne sich auf die Anfrage hin irdendwie zu rühren, das Honorar für sich behalten könnte bezw. dürfte. Eine solche „ungerechtfertigte Bereicherung" ist natürlich ausgeschlossen.[2])

Dabei sind wir jedoch weit entfernt, im allgemeinen oder auch nur für den Handelsverkehr dem Empfänger einer Offerte eine Pflicht zur Antworterteilung aufzuerlegen und aus seinem Schweigen für ihn irgend welche nachteilige Schlüsse zu ziehen. Eine solche Meinung lässt sich, da Art. 323 des Handelsgesetzbuches einen fest begrenzten Ausnahmefall behandelt, mit den Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht vereinigen.

Der Artikel 323 H.-G.-B. statuiert Ausnahmen von dem Satze, dass der Vertrag durch Antrag und Annahmeerklärung zustande kommt. Voraussetzung für seine Anwendung sind folgende Umstände:

1. „Angebot zu einem Mandatsvertrage dem Auftraggeber gegenüber."

2. Die Kaufmannsqualität desjenigen, dem der „Auftrag" erteilt wird.

---

1) Vgl. hierzu: R.-O.-H. Bd. 3 S. 1. Bd. 6 S. 368. Bd. 7 S. 8. Bd. 17 S. 334.

2) Die Frage, ob eine Pflicht zur Antworterteilung besteht, wenn der Anfragende seinem Ersuchschreiben nur die Portoauslagen beigelegt hat, dürfte wohl ebenfalls durch Art. 279 H.-G.-B. ihre Erledigung finden können.

Ausführlichst wird über diese Frage gehandelt in den „Annalen des deutschen Reiches" von Hirth und Seydel, 1889 Seite 643 f. (Doch hier de lege ferenda.)

3. Die Thatsache, dass der Auftrag auf ein Handelsgeschäft gerichtet ist.[1])

4. Das Vorhandensein einer Geschäftsverbindung zwischen den Parteien oder allgemeines Erbieten zur Ausrichtung „solcher" Aufträge.

Wenn wir nun speziell mit Rücksicht auf die uns beschäftigende Frage, ob eine Rechtspflicht zur Erteilung einer Antwort auf eine Kreditanfrage besteht, die vier vorstehenden Punkte ins Auge fassen, so werden wir zu dem Resultate gelangen, dass Art. 323 möglicherweise (nämlich wenn zufällig die erwähnten Voraussetzungen gegeben sein sollten) eine solche Pflicht statuieren kann, dass aber sonst das oben genannte allgemeine Prinzip des Art. 279 gilt, da die Ausnahmebestimmungen des Art. 323 einer analogen Ausdehnung sicherlich nicht fähig sind.

Wie wir schon im vorigen Abschnitte bei der unentgeltlichen geschäftsfreundlichen Auskunft gefunden haben, befreit die Formel „ohne Obligo" zwar nicht von der Haftung für dolus, wohl aber für culpa.

Infolgedessen ist es dem „entgeltlich raterteilenden Geschäftsfreund" sehr anzuraten, sich dieses Zusatzes bei seinen Empfehlungen zu bedienen.

Bezüglich der verschiedenen Haftungsmöglichkeiten kann hier behufs analoger Anwendung auf die Darstellungen des vorigen Abschnittes verwiesen werden.

---

1) Wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt ist, so folgt es doch aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Vorschriften, namentlich aus der Überschrift des dritten Abschnittes (vor Art. 317). Ob ein Handelsgeschäft auf Grund des Art. 271 oder 272 oder 273 vorliegt, ist hierbei einerlei. Siehe Staub l. c. Not. γ zu § 1 a des Art. 323. —

B. Die berufsmässige Auskunft.

Bevor man zu der Frage über die Haftungsverbindlichkeiten aus der berufsmässigen Auskunft übergehen kann, muss man notwendigerweise die zwei Fragen beantworten:

1. Ist der Inhaber eines Auskunftsbureaus ein Kaufmann im Sinne des Art. 4 H.-G.-B.?

2. Liegt in der Erteilung der Auskunft für den Inhaber des Auskunftsbureaus ein Handelsgeschäft in dem Sinne des H.-G.-B.?

Auf den ersten Blick ist man versucht, den Inhaber eines Auskunftsbureaus für einen „Kaufmann" zu halten, bildet doch die Auskunftserteilung für ihn in erster Linie ein Gewerbe und zudem spielen, wie wir in der Einleitung zur vorliegenden Arbeit gesehen haben, die Auskunftsbureaus in unserem wirtschaftlichen Leben eine so bedeutende Rolle, dass man sehr wohl geneigt ist, wenn man keine eingehendere juristische Prüfung vornimmt, die Inhaber solcher grossartiger Etablissements „Kaufleute" zu nennen. Dennoch ist vom Rechtsstandpunkte aus betrachtet, die Thatsache zweifellos, dass die Inhaber der Auskunftsbureaus keine Kaufleute sind.

„Kaufmann" ist nach Art. 4 H.-G.-B. derjenige, welcher gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt.

Nun schliessen die Inhaber von Auskunftsbureaus aber weder absolute Handelsgeschäfte (Art. 271 H.-G.-B.), noch relative (Art. 272) ab[1]). Sie bethätigen nicht etwa, wie man anzunehmen verleitet werden könnte, „die Vermittelung oder Abschliessung von Handelsgeschäften für dritte Personen" „gewerbsmässig" (Art. 272 Ziff. 4), denn die Erteilung von Auskunft über kaufmännische Verhältnisse kann wohl der einen der Parteien zur Grundlage für weitere Operationen oder für den Abschluss von Geschäften werden, ist aber nicht selbst als Vermittelung des dem Auskunfterteilenden oft garnicht bekannten Geschäftes anzusehen.

---

1) Vgl. hier die im Abschnitte über „Die unentgeltl. geschäftsfreundliche Auskunft" gemachten Ausführungen.

Nachdem also die Art. 271 und 272, in welchen die Frage: „was ist ein Handelsgeschäft“ vollständig beantwortet ist, hier unanwendbar sind, steht fest, dass das Geschäft eines Auskunftsbureau-Inhabers an sich kein Handelsgeschäft ist. Er betreibt also nicht gewerbsmässig Handelsgeschäfte und ist folgerichtig auch kein Kaufmann[1]) im Sinne des H.-G.-B., kann dies auch nicht werden, wenn er z. B. irrtümlich in das Firmenregister eingetragen würde.

Anders liegt die Sache, wenn der Auskunfterteilende aus anderen Gründen bereits „Kaufmann“ ist. Wenn z. B. der Inhaber eines Auskunftsbureaus mit seinem Auskunftsgeschäft ein Inkassogeschäft[2]) verbindet, dann dürfte er als „gewerbsmässiger Inkassomandatar“ als Kaufmann im Sinne des H.-G.-B. anzusehen sein[3]), aber auch nur dann, wenn die Zahlung der zur Einziehung übergebenen Forderung von einem „Kaufmanne“ im Betrieb seines Handelsgewerbes geleistet wird. Art. 273 H.-G.-B.

Nachdem jedoch die Auskunftserteilung der Hauptgeschäftszweig unserer Auskunftsbureaus ist und zudem Inkassogeschäft und Auskunftsgeschäft nach ihrer Organisation vollkommen von einander getrennt sind, so vermag das eben gezogene Resultat, dass der Auskunftsbureau-Inhaber in seiner Eigenschaft als gewerbsmässiger Inkassomandatar „Kaufmann“ sei, für die Frage nach der Haftpflicht des Auskunfteiinhabers gegenüber seinen Abonnenten u. s. w. keine Förderung zu bringen. Für uns ist der Inhaber eines Auskunftbureaus kein „Kaufmann“.

Man kann nun noch den Einwand bringen, das in Frage stehende Geschäft könne auf seiten des Erkundigenden, vermöge seiner Kaufmannsqualität nach Art. 273, 274 H.-G.-B. als Handelsgeschäft anzusehen sein und der Umstand, dass der Auskunft Erteilende „derartige“ Geschäfte gewerbemässig

---

1) Zustimmend: Förtsch, Kommentar zum Allgem. deutschen Handelsgesetzbuch von E. S. Puchelt, 4. Auflage, bearbeitet von R. Förtsch, Reichsgerichtsrat; Anm. 14 zu Art. 283.

Staub, l. c. § 10 zu Art. 281.

2) Nach Art. 272, Ziffer 2 oder 4 H.-G.-B.

Vgl. Entsch. d. R.-O.-H. vom 3. Dezember 1877, Bd. 23 S. 143.

3) Jedoch Staub: l. c. § 27 zu Art. 272 S. 692.

betreibt, mache ihn zum Kaufmann[1]). Dies ist aber nicht richtig.

Durch den Art. 273 sollen keine neuen Handelsgeschäfte fixiert werden; diese sind, wie schon oben erwähnt, durch die Art. 271 und 272 insgesamt bezeichnet. Art. 273 und 274 bezwecken nur, dass gewisse Neben- bezw. Hülfsgeschäfte der Kaufleute, vermöge deren Kaufmannsqualität „im Zweifel" als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig, d. i. als Handelsgeschäfte angesehen werden können[2]). Die hierin liegende Präsumtion kann aber auf den Auskunftsbureaubesitzer nicht angewendet werden, weil er selbst kein Kaufmann ist, wie wir vorhin gesehen haben.

Wenn nun aber auch in der Beantwortung einer Kreditanfrage von seiten eines Auskunftsbureaus ein Handelsgeschäft nicht liegt, so kann doch zweifellos, wie erwähnt, nach Art. 273 die Anfrage des Abonnenten, wenn er Kaufmann ist, als Handelsgeschäft gelten.

Gemäss Art. 277 sind aber „bei jedem Rechtsgeschäfte, welches auf der Seite eines Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, die Bestimmungen über die Handelsgeschäfte auf beide Kontrahenten gleichmässig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, dass ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist. Folge davon ist, dass der Anfragende, wenn er Kaufmann ist (in welchem Falle also auf seiner Seite ein Handelsgeschäft vorliegt), woferne er nach bürgerlichem Rechte omnis diligentia zu leisten verpflichtet ist, gemäss Art. 282 die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (diligentia quam in suis rebus) anzuwenden hat, wogegen der Auskunftsbureauinhaber dem Anfragenden gegenüber zu dieser Sorgfalt nicht verpflichtet ist

---

1) Vgl. Anschütz und v. Völderndorff, Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen in Bayern. Bd. I. Art. 4. Ziff. 5 Abs. 2 Seite 547.

2) Dies ergiebt auch schon der Wortlaut der §§.

Während es in §§ 271 und 272 heisst: „Handelsgeschäfte sind" u. s. w., beginnt der § 273 mit: „Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns" u. s. f.

Zu ersetzen ist gemäss Art. 283 sowohl der wirkliche Schaden, als auch der entgangene Gewinn.

Da, wie wir gesehen haben, Bestimmungen über die Auskunftsbureaus im Handelsgesetzbuche nicht enthalten sind, müssen die Rechtsverhältnisse derselben nach dem bürgerlichen Rechte beurteilt werden.

Gemeinrechtlich liegt zwischen Anfragendem und Auskunftsbureau locatio conductio operis vor. Der Inhalt derselben ist, dass das Bureau gegen eine bestimmte Summe Geldes über eine Frage nach seiner Organisation Erkundigungen einzieht, dieselben eventuell sichtet und ordnet und das Resultat dem Anfragenden mitteilt[1]). Dass eine möglichst zutreffende Auskunft erteilt werden soll, ergiebt sich aus der Natur der Sache.

Die Gründe, warum wir es hier nicht mit einem mandatum, sondern mit einer locatio conductio operis zu thun haben, sind folgende:

Zwar wird der Inhaber des Auskunftsbureaus ebenso wie der Geschäftsfreund, der gegen Entgelt Auskünfte erteilt, auf den „Auftrag" bezw. auf die Bestellung des Abonnenten hin thätig.

Allein, der letztere erweist einen, wenn auch honorierten „Freundschaftsdienst". Für ihn bildet die Auskunftserteilung kein Gewerbe; sie liegt vielmehr gerade ausserhalb seines anderweitigen Handelsgewerbes. Der Inhaber eines Auskunftsbureaus dagegen nimmt bei der Beantwortung einer an ihn gerichteten Kreditanfrage in erster Linie seine Geschäftsinteressen wahr. Für ihn bildet die Auskunftserteilung ein gewinnbringendes Geschäft und dieser Umstand lässt ihn als conductor operis im Rechtssinne erscheinen gegenüber dem Auskunft erteilenden Geschäftsfreund, der, wie wir im vorigen Abschnitte gesehen haben, eben nur aus Gefälligkeit auf Auftrag zu der für ihn Ausnahme bildenden Thätigkeit gebracht wird.

---

1) Otto Gerlach: „Die berufsmässige Krediterkundigung in Deutschland". (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.) N. F. 20. Bd. S. 158. (Jena 1890.)

Ein locatio conductio operis ist, wie gesagt, gegeben, nicht etwa eine locatio conductio operarum, denn der gewollte Zweck seitens des Erkundigenden ist nicht die Leistung von Diensten als solchen, sondern vielmehr das Resultat (opus) aus den zur Erzielung einer möglichst richtigen Auskunft notwendigen einzelnen Dienstleistungen. (Arbeitsquantum)[1]).

Wird nun eine falsche Auskunft gegeben, so ist zunächst anzunehmen, dass der Vertrag nicht rite erfüllt ist. Das Auskunftsbureau hat zu beweisen, dass die falsche Auskunftserteilung unverschuldet erfolgt sei[2]), denn die Thatsache allein, dass die Auskunft falsch war[3]), beweist noch nicht, dass eine culpa vorhanden ist. Bei der grössten Sorgfalt sind bei den nicht selten sehr schwer zu durchschauenden Verhältnissen Irrtümer möglich. Wenn also die entweder falsch, oder überhaupt nicht berichteten Thatsachen notorisch bekannt gewesen sein mussten, nur dann dürfte die Annahme eines Verschuldens seitens des Bureaus gerechtfertigt erscheinen. Ist aber ein solches Verschulden erwiesen, dann haftet der Auskunftbureauinhaber nicht bloss für dolus, sondern auch wegen jeder Fahrlässigkeit[4]).

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich liegt ein Werkvertrag vor[5]), und wird für Vorsatz und Fahrlässigkeit gehaftet.

---

1) Vgl. die „locatio conductio operis" von H. Dankwardt in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes. 13. Bd. N. F. 1. Bd. § 3 S. 304 und § 51 S. 367.

2) Windscheid, Pandekten Bd. II § 265, Ziffer 6.

3) Hierüber sagt das R.-G. in einer Entscheidung vom 5. November 1894 abgedr. in der Jurist. Wochenschrift (Organ des deutschen Anwaltvereines Berlin 1894) auf Seite 591: Völlige Sicherheit können sie nicht gewähren, die Benutzung von Hülfskräften kann nicht entbehrt werden.

4) „Damit überhaupt ein Anspruch auf Ersatz eines Schadens wegen Fehler in Erfüllung eines Kontraktes begründet ist, muss zwischen beiden ein rechtlicher Kausalzusammenhang stattfinden, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass der Nachteil ohne das Schaden stiftende Ereignis nicht eingetreten wäre." Vgl. hierzu R.-G. Bd. X S. 51 ff.

5) § 631, § 276. (Nach den Beschlüssen des Reichstages in 3. Beratung.)

Von grosser Wichtigkeit ist die Frage, ob der Inhaber eines Auskunftsbureaus für das Verschulden seiner Angestellten haftet oder nicht.

Aus den Quellenstellen des römischen Rechts geht mit Sicherheit nur hervor, dass der conductor operis, dem für die Ausführung des Vertrages die Beiziehung von Gehülfen nach den Bestimmungen, oder dem Sinne des Kontraktes erlaubt war, für die gehörige Sorgfalt in Auswahl und Beaufsichtigung haftet[1]). Ob er noch hierüber hinaus für das Verschulden seiner Gehülfen einzustehen hat, wird im einzelnen Falle danach zu entscheiden sein, ob er eine solche Haftung ausdrücklich oder stillschweigend übernommen hat[2]). Das letztere lässt sich allerdings sehr häufig nicht nachweisen.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich hat der „Schuldner" ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, im gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden[3]).

Wenn der Anfragende das Eintreten eines Schadens durch eine in dem jeweiligen Rechte anzuwendende Sorgfalt hätte vermeiden können, hat er keinen Anspruch auf Ersatz, wenn nicht auf seiten des Bureaus ein dolus nachweisbar ist[4]). (Wenn z. B. ein Kaufmann seine geschäftlichen Operationen nur auf eine Auskunft gründet, für die er ein

---

1) Die schon oben citierte Stelle: l. 25 § 7 D. loc. cond. 19. 2.
Vgl. Windscheid, Pand. II. Bd. § 401 S. 541.
Dernburg, Pand. II. Bd. § 113a S. 310 und § 38 Anm. 8.
R.-O.-H. Bd. XIII. S. 76 ff.
Seuff. Archiv XXX. 239. 39. 11.
R.-G. Bd. 10 S. 165 ff. 23 S. 91.
Staub, l. c. § 17 zu Art. 281 S. 714

2) Eine Entscheidung des Handelsgerichtes Zürich vom 12. Sept. 1890 (abgedruckt im Archiv f. bürg. Recht von Kohler und Ring 25. Bd. 1892 S. 486) sagt: „Als juristische Person haftet ein Informationsbureau stets für seine Angestellten, dazu gehören auch die auswärtigen Korrespondenten desselben, auch wenn sie zu ihm in keinem dauernden Verhältnisse stehen und ohne Rücksicht auf die Art der Vergütung".

3) § 278 siehe auch § 831.

4) Vgl. Windscheid, Pand. § 258 Note 17 und 18.

ganz geringes[1]) Honorar gezahlt hat, sodass er sich sagen muss, dass diese Auskunft möglicherweise von einer einzigen Person herrührt.)

Gegen die überaus weitgehende Haftung (für omnis culpa) schützen sich manche Auskunftsbureaus dadurch, dass sie auf ihre Auskunftsformulare die Worte: „ohne jedes Obligo“ oder eine sonstige ausführlichere[2]) Klausel drucken lassen, welche von vorneherein jede Haftung ablehnen soll.

Diese Schutzmassregeln sichern, vorausgesetzt, dass sie zu keinen Zweifeln Anlass geben können und dass sie nicht erst nach Zahlung des Honorars dem Anfragenden zur Kenntnis gebracht werden[3]), zweifellos das Auskunftsbureau gegen die Konsequenzen aus irgend einer culpa. Haftung für den Schaden infolge dolos falscher Auskunftserteilung kann dadurch nicht — wie überhaupt nicht durch Vertrag — ausgeschlossen werden.

---

1) Anders ist es bei den sogenannten „rekommandierten Auskünften“, für welche ein entsprechend hohes Honorar genommen wird.

2) Z. B. „Das Institut übernimmt keine materielle Garantie für seine Berichte; dieselben sollen immer nur ein Beitrag zu den Erkundigungen sein, durch welche sich die Kreditgeber ein eigenes Urteil für ihre speziellen Zwecke zu bilden haben.“ (Schimmelpfeng.) Oder:

„Das Bureau garantiert jedoch in keiner Weise gegen die Möglichkeit eines Irrtumes und übernimmt keine Verantwortlichkeit für entstehende Verluste“. (Lesser und Liman.)

3) Es wäre dies eine einseitige Änderung der Verpflichtungen, denen das Auskunftbureau unterliegt. Dasselbe muss vielmehr vor Erteilung des Rates, wie auch vor Annahme des Honorares seinen Abonnenten auf irgend eine geeignete Weise, etwa durch Aufnahme in die Geschäftsbedingungen zur Kenntnis bringen, dass es eine Haftung für Versehen aus seiner Kreditauskunft nicht übernimmt. Sonst gilt der Abonnementsvertrag geschlossen unter der Bedingung der Haftung nach Massgabe der Gesetze und ein bei Erteilung des einzelnen Rates gemachter Vorbehalt ist ohne Wirkung.

Otto Gerlach ist in seiner oben citierten Schrift über „Die berufsmässige Krediterkundigung in Deutschland“ der Ansicht, es sei genau die Bedeutung der in Rede stehenden Klauseln zu prüfen „ob sie von vornherein Ansprüchen dahin begegnen sollen, dass das Bureau zugleich Bürgschaft für den Befragten bis zur gutgesagten Summe übernehme, oder ob sie das Bureau selbst gegen die Folgen einer culpos schlechten Erfüllung des Vertrages hindern sollen“. Gerlach nimmt an, dass die Klauseln in der Mehrzahl der vorliegenden Prospekte nur den ersteren Zweck verfolgten. Das hat aber das Bureau gar nicht nötig; ein Auskunftsbureau steht niemals kraft Gesetzes Delcredere.

Interessant ist die Frage, ob die häufig vorkommende Vertragsklausel: „Der Anfragende verpflichtet sich, die Auskunft des Bureaus diskret zu benützen und haftet für jeden Schaden. den das Bureau infolge etwaiger Indiskretion erleidet“ rechtliche Wirkungen hat.

Die Frage ist sicher zu bejahen. Der Abonnent haftet für jeden Schaden, der daraus entsteht, dass die Auskunft in die Hände Dritter kommt, wenn auf seiner Seite ein Versehen vorliegt, für das er aus dem Hauptvertrage haftet. Anders steht jedoch die Sache, wenn der Auskunftgeber sich durch die Auskunft eine rechtswidrige Handlung zu schulden kommen liess (z. B. wenn er sich gegen einen der §§ 185—187 R,-St.-G.-B. vergangen hat). Hier haftet der Abonnent nicht für eine Indiskretion, denn das Verschweigen rechtswidriger Handlungen kann nicht Gegenstand einer obligatio sein. Dies wäre ein Vertrag contra bonos mores und solche Verträge sind bekanntlich nichtig[1]).

Es erübrigt nun noch, die Frage zu behandeln, ob sich der Inhaber eines Auskunftsbureaus irgendwelchen civilrechtlichen Ansprüchen des Kreditsuchenden dadurch aussetzt, dass er ungünstig über ihn berichtet und so seinen Kredit mindert und ihn überhaupt in seinen Erwerbsverhältnissen schädigt.

Das gemeine Recht kennt hier keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die schädigende Handlung nicht arglistig war[2]).

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig in die Rechtssphäre eines Anderen widerrechtlich eingreift, zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet[3]) und zwar erstreckt sich diese Verpflichtung zum Schadenersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Hand-

---

1) Kohler im Archiv f. bürgerl. R. Bd. I. S. 359 Bd. 5 S. 161; auch Dernburg (im allgemeinen) Bd. II. § 15 S. 48.
Jacoby, l. c. Seite 108.

2) Siehe auch Windscheid, Pand. Bd. II § 451 und § 455.

3) §§ 823 (824).

ung auf die Nachteile, welche durch die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeigeführt wurden[1]).

Das bürgerliche Gesetzbuch lässt also weitgehende Haftung des Auskunftsgebers eintreten, wenn dieser dolos oder culpos in rechtswidriger Weise ungünstige Auskunft über einen Dritten gegeben hat.

Dies dürfte nicht unbedenklich sein. Die gedeihliche Fortentwickelung des Auskunftswesens wird dadurch sehr gehemmt, ja beinahe unmöglich gemacht, was eine grosse Schädigung für den Handel zumal in unserer Zeit, in der der Schwindel so überhand nimmt, ist.

In die Frage bezüglich der Haftungsverbindlichkeit des Auskunfteiinhabers dem Kreditsuchenden gegenüber spielt die vorhin besprochene „Diskretionsklausel" in interessanter Weise herein. Für Indiskretionsfolgen des Anfragenden dem Angefragten gegenüber haftet das Auskunftsbureau, welches indessen, wie wir gesehen haben, den Indiskreten zum Ersatz heranziehen kann.

Der Schaden aber, welcher durch Indiskretion Dritten gegenüber entsteht, steht nicht mehr im Kausalzusammenhang mit der Auskunft und haftet infolgedessen der Indiskrete direkt dafür.

Zum Schlusse sei noch kurz die strafrechtliche Seite der Auskunftserteilung berührt, obleich in vorliegender Arbeit nur die civilrechtliche Seite zu beleuchten beabsichtigt ist.

Fassen wir zunächst den Fall ins Auge, in welchem der Gläubiger des Kreditsuchenden, welcher für seine Forderung fürchtet, einen über seinen Schuldner (den Kreditsuchenden) Anfragenden durch Erteilung einer günstigen Auskunft veranlasst, jenem Kredit zu gewähren, wodurch er seine Forderung rettet.

---

[1]) § 842.

Diese Handlungsweise erschöpft den Thatbestand des § 263 R.-St.-G.-B.: „Es hat auf Grund einer Irrtumserregung der Auskunfterteilende sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und dadurch das Vermögen des Kreditsuchenden beschädigt."

Rechtswidrig ist ein Vermögensvorteil zweifellos dann, wenn das Objekt, auf welches er sich bezieht, dem Vermögen eines Anderen in einer den privatrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Weise, d. h. wider den wahren Willen desselben, insbesondere mittels Täuschung, entzogen wird[1]).

Dieses Resultat entspricht auch dem Rechtsgefühle der redlich denkenden Geschäftsleute.

Die hauptsächliche strafrechtliche Frage in unserem Thema ist indessen die, ob der Auskunftgeber, welcher fahrlässiger Weise, vielleicht sogar leichtsinnig über den Kreditsuchenden eine ungünstige Auskunft erteilte und denselben dadurch schädigte, strafbar ist.

Dass der dolose Auskunftgeber strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, ist selbstverständlich, denn er verstösst gegen die §§ 186 und 187 des R.-St.-G.-B.

Die fahrlässige, ungünstige Auskunft wird häufig ein Vergehen nach § 186 R.-St.-G.-B. sein.

Allein es ist zu bedenken, dass nicht jede Kritik, welche rückhaltlos die Kreditverhältnisse eines Kaufmannes aufdeckt, denselben „verächtlich macht oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigt." Es kann ja auch der rechtschaffenste Kaufmann finanziell herunterkommen. Infolgedessen muss die Kritik

---

1) Derselben Ansicht ist:
Olshausen, Commentar zum St.-G.-B 4. Aufl. Berlin 1892 Note 45 zu § 263.
Ferner: Merkel in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafrechtes III. Bd. S. 772.
R.-G. 21 S. 114.
Anderer Ansicht ist:
Berner, Lehrb. d. Strafrechtes 15. Aufl. Leipzig 1888. S. 572.
Ferner R.-G. Bd. 5. S. 353.

in der Auskunft, um unter § 186 R.-St.-G.-B. zu fallen, schwerwiegende Angriffe, z. B. gegen den Charakter oder die Reellität des Kreditsuchenden enthalten und zudem muss der Auskunftgeber das Bewusstsein von der ehrverletzenden Art seiner Auskunft haben.

Doch selbst in diesen Fällen dürfte der Auskunfterteilende, wenn er von der Wahrheit seiner Auskunft überzeugt war, nicht zu bestrafen sein, weil ihm § 193 R.-St.-G.-B. schützend zur Seite steht. Dieses Schutzes entbehrt er nur dann, wenn er eine lediglich „beleidigende Kritik" (§ 185) abgiebt. Dies ist z. B. der Fall, wenn er berichtet: „Der X. ist ein Lump".

Während also der in guter Absicht Auskunftgebende innerhalb der Schutzgrenzen des § 193 sich bewegt und demzufolge mit den Strafgesetzen nicht in Konflikt kommen kann, macht sich der dolos „ungünstig Empfehlende" eines Vergehens der „kreditgefährdenden Verleumdung" schuldig.